

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

Mit Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung sind diese Einkaufsbedingungen anerkannt. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Auftragnehmer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wird die Ware oder Leistung von uns ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann daraus keinesfalls die Einbeziehung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

### **2. Vertragsschluß**

Der Auftragnehmer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme.

Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an.

Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

### **3. Preis**

Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Preise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" die Verpackung ein. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten.

Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, ist erst die Bestätigung des Auftragnehmers mit der Preisangabe als Angebot zu sehen. Wir können nach dessen Erhalt wählen, ob wir das Angebot annehmen, auch wenn schon mit der Ausführung der Bestellung begonnen wurde.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Auftrag zu Bedingungen, die mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden, durchzuführen. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

#### **4. Lieferung**

Alle Lieferungen erfolgen frachtfrei und verpackungsfrei an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, daß uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.

Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, daß für die Sendung der zulässig billigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS/RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Auftragnehmer zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234 ff., in der Fassung vom 26.10.1993, BGBl. I 1782 ff.) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 29.09.1998 (BGBl I S. 3114 ff.) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Mehr- und Überlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn diese von uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Auftragnehmer in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

**Unsere Warenannahme ist geöffnet: Mo - Fr 7.00 - 12.00 Uhr. Davon abweichende Regelungen sind nach Absprache möglich, bedürfen aber unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis.**

**ExpresSENDUNGEN AUßERHALB DER WARENANLIEFERUNGSZEIT MÜSSEN GENERELL ANGEMELDET UND AN UNSEREM WARENEINGANG ABGEGEBEN WERDEN.**

#### **5. Lieferschein**

Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein mit Packliste unter Angabe der Brutto- und Nettogewichte beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr. bzw. Rohstoff-Nr., Typenbezeichnung angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis "hier Lieferschein".

## **6. Lieferzeit**

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Auftragnehmers als vereinbart; in dem Fall sind Liefertermine und -fristen verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Eingangsdatum unserer Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekanntgegeben und sind von dem Auftragnehmer genau zu befolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers haben wir für unsere dann entstehenden Schadensersatzansprüche Anspruch auf Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz.

Unsere Rechte gegen den Auftragnehmer wegen Lieferverzugs werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

## **7. Gefahrübergang**

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Auftragnehmer. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

## **8. Rechte des Auftraggebers (Gewährleistung), Mängelrüge**

Der Auftragnehmer garantiert als Beschaffenheitsmerkmale der gelieferten Gegenstände oder sonstigen Leistungen, daß sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muß der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigene Normen gelten als garantierte Daten bzw. als garantierte Beschaffenheitsmerkmale des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Ist die gelieferte Ware oder eine sonstige Leistung bei Ablieferung oder Abnahme durch uns oder durch den von uns benannten Dritten an der von uns benannten Abnahmestelle mangelhaft oder wird dieser Gegenstand oder die sonstige Leistung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Ablieferung oder Abnahme mangelhaft, haben wir wie die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit beträgt vier Jahre.

Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung durch Lieferung von Ersatzteilen beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Ersatzlieferung oder Ersatzteile neu zu laufen.

Werden wir im Wege des Gewährleistungsrückgriffs (§ 478 BGB) von unseren Kunden in Anspruch genommen, kann sich der Auftragnehmer uns gegenüber nicht auf zwischenzeitlich eingetretene Verjährung für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche unseres Kunden durch uns, berufen.

Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Entdeckung bei uns oder dem Empfänger. Sog. verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, werden wir spätestens innerhalb von einer Woche nach Entdeckung anzeigen. Die vorgenannten Fristen sind während unserer Betriebsferien gehemmt, sofern der Zeitraum der Betriebsferien dem Auftragnehmer in der Bestellung mitgeteilt wurde.

In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wenn wir diesen Weg wählen, werden wir dies dem Auftragnehmer anzeigen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist.

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsgemäß sind. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben im Rahmen der Wareneingangsprüfung. Diese wird nach statistischen Methoden und hausinternen Stichprobenplänen durchgeführt.

## **10. Zahlung**

Für jeden Auftrag getrennt ist eine zweifache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muß, am Versandtag einzusenden.

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart oder in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels.

Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennen wir nicht an. Die Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern, werden von uns unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung.

## **11. Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sofern sich der Lieferzeitpunkt aus den vorgenannten Gründen um mehr als 3 Monate verzögert, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. Fremde gewerbliche Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.

Wir sind berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben.

## **13. Eigene gewerbliche Schutzrechte**

Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

## **14. Dokumentation und Geheimhaltung**

Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden.

Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen.

Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Produkte dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

Auch alle sonstigen, dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Mengen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheimzuhalten.

### **15. Abtretung**

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, daß der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

### **16. Aufrechnung**

Wir sind berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

### **17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

In dem Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die von uns angegebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

### **18. Datenschutz**

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

Gaggenau, 1. Oktober 2004